

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1956

Nr. 14

ausgegeben am 25. Oktober 1956

---

## Verordnung der Fürstlichen Regierung

vom 23. August 1956

### Reglement über die Ausrichtung von Landessubventionen etc.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

###### *Termin*

Subventionsbeiträge des Landes müssen in das Budget für das kommende Jahr aufgenommen werden. Subventionsgesuche sind daher generell bis zum 1. November des Vorjahres in doppelter Ausfertigung an die Fürstliche Regierung einzureichen. Eine Ausnahme davon bilden ausschliesslich die im Reglement speziell angeführten Ansuchen. Später einlaufende Gesuche werden für das anlaufende Budgetjahr nicht mehr berücksichtigt und müssen um ein Jahr verschoben werden. In ausserordentlichen und nicht voraussehbaren Dringlichkeitsfällen kann der Landtag Ausnahmen gestatten.

##### Art. 2

###### *Unterlagen*

Dem Subventionsgesuche sind die zweckbegründeten Unterlagen, wie Pläne in doppelter Ausfertigung, Kostenvoranschläge, nähere Bezeichnung von Art und Ort des zu subventionierenden Projektes oder Gegenstandes und die Begründung der Notwendig- und Wirtschaftlichkeit, beizulegen.

### Art. 3

#### *Verfahren*

Die Regierung lässt das Subventionsansuchen überprüfen und bewilligt bei Genehmigung desselben die entsprechende Subvention. Die Subvention wird auf die genehmigte Kostenvoranschlagssumme begrenzt. Bei Kostenüberschreitung ist vor Ausführung der weiteren Arbeiten die Genehmigung der Regierung einzuholen.

### Art. 4

Die ausgeführten Arbeiten müssen mit den zur Subventionierung eingereichten Projekten übereinstimmen. Erweisen sich während der Ausführung wesentliche Änderungen als erforderlich, so ist vor der Durchführung der Arbeiten neuerdings die Genehmigung der Regierung einzuholen.

### Art. 5

Mit dem vom Lande zu subventionierenden Arbeiten darf erst nach Genehmigungserteilung begonnen werden. Dieser Bestimmung widerlaufende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Generell ist vor Anschaffung eines subventionsberechtigten Objektes oder vor Aufnahme der Arbeiten die Genehmigung der Regierung erforderlich.

### Art. 6

#### *Unterhalt*

Der Subventionsempfänger ist verpflichtet, die subventionierten Objekte auf eigene Kosten in einwandfreiem Zustand zu erhalten, andernfalls weitere Subventionen von der Regierung verweigert werden können. Mit Landessubventionen angeschaffte Gegenstände dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nicht veräußert werden. Geschieht dies, so ist der Regierung darüber Bericht zu geben und der entsprechende prozentuale Subventionsbeitrag dem Lande zurückzuerstatten. Die Regierung übt hierüber die Kontrolle aus.

Art. 7

Subventionsberechtigt sind: Gemeinden und Genossenschaften; Private, soweit sie das Reglement zulässt.

## 2. Besondere Bestimmungen

### Bauwesen

Art. 8

*Rhein:*

*Rheinschutzbauten  
Subventions-Positions-Nr. 1*

1) Die in einzelnen Gemeinden nötigen Arbeiten werden bei der Wuhrbegehung von den Organen der Regierung und des Bauamtes mit den Gemeinden und deren Wuhrkommissären festgelegt. Die Begehung findet alljährlich im Oktober statt. Die hierbei angeordneten Arbeiten werden in das Budget des folgenden Jahres aufgenommen. Ausarbeitung des Projektes, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung erfolgen durch das Bauamt.

2) Dringliche Arbeiten können auch ausserhalb dieser Begehung, nach Rücksprache mit den Gemeinden, von der Regierung angeordnet werden. Die Gemeinde muss den für Dammverstärkungen notwendigen Boden unentgeltlich zur Verfügung stellen. Eine allfällige Schmälerung der Nutzung durch Private ist von den Gemeinden mit den Betroffenen selbst abzuklären und zu regeln.

3) Privatboden ist von der Gemeinde auf eigene Kosten abzulösen.

Art. 9

*Rheinbrückenunterhalt  
Subventions-Position-Nr. 2 und 3*

Die Rheinbrücken sind Eigentum der interessierten Gemeinden. Das Land besorgt den gesamten Unterhalt aller Brücken, belastet aber die Gemeinden für ihren Anteil ausserhalb des Staatsgebietes mit 15 % der

auflaufenden Kosten. Das Eigentumsverhältnis der Brücken wird durch das Subventionsreglement nicht verändert. Die Kostenteilung bei der Erneuerung der Brücken bleibt besonderen Vereinbarungen vorenthalten.

#### Art. 10

##### *Fahrbahnbelag der Rheinbrücken Subventions-Positions-Nr. 4*

Zum Fahrbahnbelag zählen bei den Holzbrücken der Quer- und Schrägbelag, sowie Oberflächenbehandlung; bei Stahl- und Massivbrücken der Gussasphalt bzw. Teerasphalt.

#### Art. 11

##### *Kolmatierungen Subventions-Positions-Nr. 5*

Die Schleusen dienen zur Dammfusssicherung und Nutzlandgewinnung. Für den Unterhalt und das einwandfreie Funktionieren der Schleusen ist der Wuhrkommisär verantwortlich. Die Nutzung der Rheinauen bleibt den Gemeinden überlassen. In den zur Kolmatierung bestimmten Gelände darf die Art der Kultur nicht ohne Zustimmung der Regierung verändert werden. Die Notwendigkeit der Kolmatierung wird zwischen dem Bauamte und den Gemeinden festgelegt. Im Streitfalle entscheidet die Regierung endgültig.

#### Art. 12

##### *Landstrassen: Gebäudeauslösung Subventions-Positions-Nr. 6*

An Gebäuden, die in die Baulinien von Landstrassen hineinragen oder durch ihre Lage an Kreuzungen und Kurven verkehrgefährdend wirken, darf ohne Bewilligung der Regierung keine bauliche Veränderung vorgenommen werden (Art. 8 des Baugesetzes). Ist der Eigentümer eines solchen Objektes zum Abbruch und Zurückversetzung auf die Baulinie bereit, so können Land und Gemeinde nach freiem Ermessen eine Entschädigung bezahlen.

## Art. 13

1) Die Notwendigkeit einer Auslösung kann sich auch durch eine Strassenverbreiterung oder Strassenverlegung ergeben. Wenn die Regierung die Entfernung oder Zurücksetzung von Gebäuden verlangt, so hat eine entsprechende Entschädigung zu erfolgen. Diese richtet sich nach der Höhe des Verlustes, den der Besitzer erleidet. Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindung nicht einigen, so wird eine Expertenkommission eingesetzt. Die Entscheidung liegt jedoch bei der Regierung.

2) Im Falle einer zwangsweisen Enteignung bleiben die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes (LGBI. 1887 Nr. 4) vorbehalten.

## Art. 14

*Bodenauslösung innerorts*  
*Positions-Nr. 7*

Unter der Bezeichnung "innerorts" fallen bei geschlossenen Ortschaften Strecken von 20 m vor dem ersten bis 20 m nach dem letzten Gebäude. In baulich stark aufgelockerten Ortschaften werden baufreie Strecken von mehr als 40 m als "ausserorts" betrachtet. Die Innerortsstrecke wird dann bis 20 m nach der letzten und 20 m vor der nächsten Häusergruppe an gemessen. Die Verhandlungen für die Bodenauslösungen werden von den Organen der Gemeinden nach dem Landerwerbsplan des Bauamtes durchgeführt. Die Flächenaufnahmen für die definitive Abrechnung des Landerwerbes werden vom Geometeramt gemacht. Auszahlungen können während des Baues aufgrund des Landerwerbsplanes gemacht werden.

## Art. 15

*Bodenauslösung ausserorts*  
*Positions-Nr. 8*

1) "Ausserorts" sind Strecken von 20 m nach dem letzten bis 20 m vor das erste Gebäude einer geschlossenen Ortschaft, sowie die im vorhergehenden Artikel erwähnten Strecken in nicht geschlossenen Ortschaften.

2) Für den Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Boden sollen die landwirtschaftlichen Experten, bei forstwirtschaftlich genutztem, der Forstmeister zur Schätzung und Feststellung des Bodenpreises beigezogen werden.

**Art. 16***Kanalisation bei Einleitung von Abwasser von Anwesen und Wasser aus  
Gemeindestrassen**Subventions-Positions-Nr. 9*

1) Bei Erstellung von Kanalisationen in Ortschaften, an die auch Ableitungen von Häusern, sowie Wasser von Gemeindestrassen angeschlossen werden, wird eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden verlangt.

2) Werden durch Strassenregulierungen (Korrektion oder Verlegung) Teile einer geschlossenen, nach einem vom Bauamte genehmigten Plan erstellten Kanalisation, entfernt, so wird die Neuerstellung ganz auf Landeskosten durchgeführt. Ist eine Strassenkanalisation zugleich Teil einer Gemeindeganalisation, so geht der Unterhalt zu gleichen Teilen zu Lasten von Land und Gemeinde. Die periodische Reinigung ist von der Gemeinde durchzuführen. Dieses hat jährlich einmal zu erfolgen.

**Art. 17***Kanalisation ohne Einleitung von Wasser von Anwesen**Subventions-Positions-Nr. 10*

Kanalisationen, die nur das Niederschlagswasser von Landstrassen aufnehmen, werden vom Lande erstellt und unterhalten. Für den Anschluss von einzeln stehenden Häusern kann eine Anschlussgebühr verlangt werden.

**Art. 18***Unterbau und Walzung bei Strassenregulierung**Subventions-Positions-Nr. 11*

Beim Ausbau von Landstrassen innerorts und ausserorts, übernimmt das Land die gesamten Strassenregulierungen (ohne Trottoir und Belag). Eine eventuelle Tränkung wird zum Belag gerechnet.

**Art. 19***Erneuerung von bestehenden Strassenbelägen**Subventions-Positions-Nr. 12 und 13*

Die Erneuerung und der Unterhalt von bestehenden Belägen wird vom Lande auf eigene Kosten durchgeführt. Verlangt eine Gemeinde auf

einer Innerortsstrecke ausdrücklich einen Belag an Stelle einer bisherigen Oberflächenbehandlung, so kann sie zur Beitragsleistung herangezogen werden.

#### Art. 20

Nimmt eine Gemeinde nach Neuerstellung eines Belages Grabarbeiten vor, so ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Darunter ist zunächst das Ausflicken des entfernten Belages und bei grösserer Beschädigung (Leitungen) das Aufbringen eines Teppichbelages zu verstehen.

#### Art. 21

##### *Erstmalige Strassenbeläge Subventions-Positions-Nr. 14 und 15*

##### a) Allgemein:

Wird innerorts auf einer bisherigen Schotterstrasse ein Belag aufgebracht, so ist die Gemeinde beitragspflichtig. Die Art des Belages wird vom Bauamte vorgeschrieben.

##### b) In Berggemeinden:

Für die finanzschwachen Berggemeinden ist eine erhöhte Subvention vorgesehen. Als Berggemeinden gelten: Triesenberg, Planken und Schellenberg. Es bleibt im Ermessen der Regierung von Fall zu Fall auch für andere Gemeinden diese erhöhte Subvention anzuwenden.

#### Art. 22

##### *Anlage von Trottoiren in geschlossenen Ortschaften Subventions-Positions-Nr. 16*

Die Anlage von Trottoiren innerorts ist Sache des Landes. Die Gemeinde hat einen Beitrag von 1/3 der auflaufenden Kosten zu tragen. Zum Trottoir gehören auch die Rückverlegung von Gartenmauern, sowie die Anpassungsarbeiten, sofern diese nicht durch die Korrektur der Fahrbahn verursacht werden. Die Ausarbeitung des Projektes, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung wird vom Bauamte durchgeführt.

**Art. 23***Anlage von Trottoiren in nicht geschlossenen Ortschaften  
Subventions-Positions-Nr. 17*

Grundsätzlich gilt dasselbe wie für den vorhergehenden Artikel. Nichtgeschlossen sind Ortschaften mit baufreien Strecken von mehr als 40 m.

**Art. 24***Strassenschalen  
Subventions-Positions-Nr. 18*

Die Neuerstellung von Strassenschalen kommen nur noch auf Teilstrecken von Bergstrassen in Frage. Erstellung und Unterhalt ist Sache des Landes.

**Art. 25***Bestehende Einfriedungen  
Subventions-Positions-Nr. 19*

Einzäunungen durch lebende Hecken gelten nicht als ersatzpflichtige Einfriedungen. Das Bauamt ist berechtigt, entlang der gesamten Landstrasse die Anlage von solchen Hecken zu verbieten oder die Entfernung ohne Beschädigung zu verlangen, besonders, wenn damit eine Sichtverminderung verbunden ist. Die Wiederherstellung von Einfriedungen kann nur im Rahmen des früheren Zustandes verlangt werden. Wird eine bessere Ausführung verlangt, so übernimmt das Land 1/3 der Mehrkosten, falls die Gemeinde denselben Kostenbeitrag leistet.

**Art. 26***Neue Einfriedungen  
Subventions-Positions-Nr. 20*

An die Erstellung neuer Einfriedungen, die durch den Strassenbau nötig werden, leistet das Land einen Beitrag. Dieser beträgt 1/3 an die normale Ausführungsart. Die Einfriedung ist Eigentum des Anstössers. Dieser hat für den Unterhalt zu sorgen.

## Art. 27

*Entstaubungen*  
*Subventions-Positions-Nr. 21*

Unter Entstaubung ist die provisorische Entstaubung von Schotterstrassen zu verstehen. Über die Notwendigkeit und die Art der Entstaubung (Chlorcalciumsalz, Teeröl usw.) entscheidet die Regierung.

## Art. 28

*Strassenbeleuchtung*  
*Subventions-Positions-Nr. 22*

Das Land ist an einer einheitlichen und einwandfreien Beleuchtung der Hauptdurchgangsstrassen interessiert. als Hauptdurchgangsstrassen gelten die Strassen: Schaanwald-Nendeln-Schaan-Vaduz-Triesen-Balzers-Mäls bis zur schweizerischen Grenze, Nendeln-Eschen-Bendern, Schaan-Buchs, Vaduz-Sevelen und Ruggell-Sennwald. um ein Mitspracherecht an der Planung zu erlangen, wird eine Subvention gewährt. Die Anlage ist von den Liechtensteinischen Kraftwerken zu planen und vom Bauamte zu genehmigen.

## Art. 29

*Gemeindestrassen:*

Bei der Subvention von Gemeindeobjekten hat das Land ein Mitspracherecht bei der Planung und Durchführung der Arbeiten.

## Art. 30

*Gebäudeauslösung zum Zwecke von Strassenregulierungen*  
*Subventions-Positions-Nr. 23*

Prinzipiell gilt hier dasselbe wie bei der Gebäudeauslösung bei Landstrassen (siehe Art. 12).

**Art. 31***Kanalisation  
Subventions-Positions-Nr. 24*

Nach Art. 28 des Baugesetzes haben die Gemeinden einen Kanalisationsplan zu erstellen, der dem Bauamte zur Genehmigung vorzulegen ist. Um das einwandfreie Funktionieren der Leitungen zu gewährleisten, werden Gemeindekanalisationen nur dann subventioniert, wenn mindestens für den betreffenden Dorfteil ein Kanalisationsplan vorliegt. Zum Kanalisationsplan gehören:

- a) Situation 1 : 500 mit Angabe der Schächte und Leitungen;
- b) Längenprofil 1 : 500/100 mit Angabe der Schachtkoten und Gefällsverhältnissen;
- c) Normalien 1 : 20 für Kontroll- und Einlaufschächte.

Nach Ausführung der Arbeiten ist die genaue Lage der Kanalisation in einen Ausführungsplan einzutragen.

**Art. 32***Strassenregulierungen  
Subventions-Positions-Nr. 25*

Zur Subventionierung von Strassenregulierungen und Neubauten sind als Projektakten folgende Pläne einzureichen:

- a) Situation 1 : 500;
- b) Längenprofil 1 : 500 / 50 oder 1 : 1 000 /100;
- c) Querprofile 1 : 100;
- d) Normalprofil 1 : 50;
- e) Kostenvoranschlag;
- f) technischer Bericht.

**Art. 33**

Die Subvention erstreckt sich auf: Neuanlagen von Strassen (ausgenommen Bauplatzerschliessungen gemäss Reglement vom 4. Februar 1954, LGBI. 1954 Nr. 6) Strassenkorrekturen (Verbreiterungen, Regulierungen, Verbesserungen des Unterbaues, seitliche Abschlüsse, Belag), Erstellung des Projektes, Bauleitung und Abrechnung. Für die Subvention muss der Belag im Zuge der Neuerstellung oder Korrektur aufge-

bracht werden. Die Ausführung der Arbeiten kann jedoch etappenweise erfolgen.

#### Art. 34

1) Nicht subventioniert werden die Bodenauslösungskosten oder deren Ersatz durch Bauleistungen, ferner Einfriedungen und der normale Unterhalt. Die Arbeiten sind auf dem Offertwege zu vergeben.

2) Die Preise der Vergabungsofferte dürfen diejenigen der Mittellofferte nicht übersteigen. Vor der Vergabung sind die Offertunterlagen dem Bauamte zu Kontrolle vorzulegen.

#### Art. 35

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine detaillierte Abrechnung zur Kontrolle an die Regierung einzureichen. Der Zeitpunkt der Bauabnahme ist mit dem Bauamte festzulegen.

#### Art. 36

##### *Grundsubvention.*

Zur Förderung des Ausbaues von Dorfstrassen wird vom Lande jährlich ein Betrag von rund 100 000 Franken als Grundsubvention ausgeschüttet. Die Beträge werden nach den Längen des Gemeinde- und Landstrassennetzes innerorts, sowie einer Pauschale für jede Gemeinde festgelegt. Damit soll auch finanzschwachen Gemeinden der Ausbau von Strassen ermöglicht werden.

#### Art. 37

1) Die Grundsubvention setzt sich zusammen aus 700 Franken pro Kilometer Gemeindestrasse, 300 Franken pro Kilometer Landstrasse und einer Pauschale von 4 000 Franken für alle Gemeinden mit Ausnahme von Planken. Planken erhält eine Pauschale von 1 000 Franken.

2) Nach diesen Ansätzen ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Gemeinde	Land- strasse km	Gemein- destrasse km	Anteil Landstr. Fr.	Anteil Gem. Str. Fr.	Pauschale Fr.	Total Fr.
----------	------------------------	----------------------------	---------------------------	----------------------------	------------------	--------------

Balzers	2,5	10,0	750.-	7000.-	4000.-	11750.-
Triesen	3,0	6,8	900.-	4760.-	4000.-	9660.-
Vaduz	5,5	13,0	1650.-	9100.-	4000.-	14750.-
Triesenberg	4,0	6,8	1200.-	4760.-	4000.-	9960.-
Schaan	4,0	10,5	1200.-	7350.-	4000.-	12550.-
Planken	1,0	-	300.-	-	1000.-	1300.-
Eschen	5,5	5,8	1650.-	4060.-	4000.-	9710.-
Mauren	4,5	6,8	1350.-	4760.-	4000.-	10110.-
Schellenberg	2,5	1,0	750.-	700.-	4000.-	5450.-
Ruggell	1,5	5,8	450.-	4060.-	4000.-	8510.-
Gamprin	1,5	3,5	450.-	2450.-	4000.-	6900.-
					Total	100650.-

### Art. 38

Die festgesetzte Grundsubvention wird voll ausbezahlt, wenn die Gemeinden wenigstens Arbeiten bis zu den auf sie entfallenden Beträgen ausgeführt haben. Für Mehrkosten des Ausbaues wird eine Subvention von 40 % ausgerichtet. Die festgesetzten Beiträge können auch zur Deckung von Kostenbeiträgen für den Ausbau von Landstrassen innerorts verwendet werden. Diese Grundsubvention ist im laufenden Jahr zu verbauen. Wo wichtige Gründe dies rechtfertigen, kann die Regierung auch Ausnahmen bewilligen.

### Art. 39

#### *Unterhalt von Entwässerungsanlagen Subventions-Positions-Nr. 26*

Das Bauamt führt die Oberaufsicht über alle Kanäle. Dieses beauftragt einen Angestellten mit der dauernden Kontrolle der Entwässerungsanlagen, welcher auch für die periodische Räumung und den Unterhalt derselben verantwortlich ist. Die dafür notwendigen Arbeiter sind von der betreffenden Gemeinde zu stellen. Werden nach zweimaliger Aufforderung durch das Kontrollorgan von den Gemeinden keine Arbeiter aufgeboden, so kann das Bauamt eine Räumungsmannschaft einsetzen und die Gemeinden mit den auflaufenden Kosten belasten.

Art. 40

*Wasserversorgung*  
*Subventions-Positions-Nr. 27*

Für die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen und deren Erweiterungen sind mit dem Subventionsgesuch folgende Pläne einzureichen:

- a) Situation 1 : 500 oder 1 : 1 000 mit Angabe der projektierten Leitungen und Rohrdurchmesser;
- b) detaillierte Kostenvoranschläge;
- c) technischer Bericht.

Die Anlage ist von einem Fachmann zu projektieren.

Art. 41

Subventionsberechtigt sind Gemeinden, Genossenschaften und Private. Bei privaten Versorgern ist die Möglichkeit zu prüfen, ob diese nicht an die Gemeinde- oder genossenschaftliche Wasserversorgung angeschlossen werden können. Zu den Wasserversorgungen zählen auch die dazu erforderlichen Quellfassungen.

Art. 42

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Verlauf von Wasserleitungen in Strassen in einem Situationsplan (Ausführungsplan) genau anzugeben und die Schieber so zu sichern, dass sie ohne Mühe aufgefunden werden können.

Art. 43

*Gemeindegebäude*  
*Subventions-Positions-Nr. 28*

1) Für Gemeindegebäude sind mit dem Subventionsgesuch Pläne und Kostenvoranschlag einzureichen.

2) Es ist besonders darauf zu achten, dass die subventionierten Bauwerke einwandfrei unterhalten werden. Das Land ist berechtigt Kontrollen durchzuführen. Gibt der Unterhalt zu Klagen Anlass, so können weitere Subventionsbeiträge vom Lande verweigert werden.

**Art. 44**

Beim Wiederaufbau von Bauobjekten, die durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört werden, wird nur die Differenz zwischen der Versicherungssumme und der effektiven Bausumme subventioniert.

**Art. 45**

Renditenhäuser der Gemeinden werden nicht subventioniert.

**3. Rüfebauten****Art. 46***Subventions-Positions-Nr. 29*

Die Subvention über die Rüfebauten richtet sich nach dem Gesetz vom 23. September 1871, LGBl. 1871 Nr. 4, dem Ergänzungsgesetz vom 22. September 1899, LGBl. 1899 Nr. 6 und dem jeweiligen Finanzgesetz.

**Art. 47***Wegräumungen*

Wegräumungen infolge von Rüfegängen oder Rutschungen sind Sache der betreffenden Wegeigentümer.

**Art. 48***Bachverbauungen in Ortschaften**Subventions-Positions-Nr. 30*

Bei Bachverbauungen in Ortschaften, die als offene Gräben unter die Rüfeverbauung fallen, bei denen aber von den interessierten Gemeinden zur Verschönerung des Dorfbildes und zur Strassenverbreiterung - auch aus sanitären Gründen - eine Abdeckung gewünscht wird und soweit nicht schon vertragliche Regelung bestehen, ist die Kostenteilung mit der Gemeinde halbscheidig. Die Strassenverbreiterungsarbeiten sind Sache der Gemeinde.

Art. 49

*Verbauungen und Kiessammler  
Subventions-Positions-Nr. 31*

An Verbauungen und Kiessammlern, die zum Schutze der Kanalisierung oder zum Schutze von Drainagen dienen und bei denen wildbach-ähnliche Wasser ablaufen und an denen die Gemeinden besonders interessiert sind, leistet das Land ebenfalls Subventionen.

Art. 50

*Anpflanzungen im Rufegebiet und Riesen  
Subventions-Positions-Nr. 32*

Anpflanzungen bei Rutschungen im Rufegebiet und in gefährdeten Riesen werden subventioniert. In den Riesen unter der Bedingung, dass in den darauffolgenden 20 Jahren kein Holz geriest wird.

Art. 51

*Verbauungen  
Subventions-Positions-Nr. 33  
Subventions-Positions-Nr. 34*

1) Die gänzliche Übernahme von Verbauungskosten durch das Land wird von Fall zu Fall entschieden.

2) An die Baukosten, die im Zusammenhang mit diesen Arbeiten nur dem Anstösser dienen bzw. der Gemeinde oder der Genossenschaft (Brücken, die im Eigentum der Genossenschaft oder der Gemeinde sind, Weg- und Böschungssicherungen von besonderem Interesse), schüttet das Land Subventionen aus.

3) Im Bereiche von Anlagen und im Einzugsgebiet der Liechtensteinschen Kraftwerke, wird sich das Land mit diesen verständigen.

## 4. Forstwirtschaft

### Art. 52

#### *Neuaufforstung im Alpgebiet und Neugründungen von Schutzwaldungen Subventions-Positions-Nr. 35, 36 und 37*

1) An Neuaufforstungen im Alpgebiet und an Neugründungen von ausgesprochenen Schutzwaldungen und die damit verbundenen Arbeiten wie Entwässerungen, Lawinen-, Steinschlag- und Geländeverbauungen, Einfriedungen, Wege usw., sowie an die Wiederherstellung verlichteter und gefährdeter Alpwaldungen und wichtiger Schutzwaldungen und die damit verbundenen Arbeiten, wie Ausscheidung von Wald und Weide, Schutz der oberen Waldgrenze, Entwässerungen, Lawinen-, Steinschlag- und Geländeverbauungen, Einfriedungen, Wege usw. leistet das Land Beiträge. Dem Beitragsgesuch sind beizulegen:

1. topographisches Blatt mit eingezeichnetem Projekt;
2. Detailpläne und Profile;
3. technischer Bericht,
4. Kostenvoranschlag,
5. Bauvorschriften mit angegebener Vollendungsfrist.

2) Projekte für Neuaufforstungen und Waldinstandstellungen müssen eine bestimmte Grösse aufweisen und mindestens eine Fläche von 3 ha umfassen. Parzellen, die einzeln mindestens 0.5 ha umfassen und untereinander in wirtschaftlicher oder geographischer Beziehung stehen, können in ein Sammelprojekt zusammengefasst werden. Eine etappenweise Projektausführung über mehrere Jahre ist gestattet.

3) Die Vorschriften der Mindestfläche haben keine Gültigkeit für Projekte, die einem eng begrenzten Schutzzwecke dienen, wie z. B. Schutz vor Lawinen, Sicherung von Rutschungen und Bodenerosion, Windschutz usw.

4) Die Aufforstungsflächen sind, wenn immer möglich, in öffentliche Hand zu bringen. Der Erwerb des aufzuforstenden Bodens ist beitragsberechtigt. Dabei darf der vorhandene Holzvorrat nicht in Anrechnung gebracht werden. Der Abbruchwert allfällig vorhandener Gebäude ist ebenfalls in Abzug zu bringen.

5) Bei Wald-Weide-Ausscheidungen sind die Projekte für die Instandstellung der Waldungen und für die alpwirtschaftliche Melioration gleichzeitig und zwischen dem forstlichen und dem kulturtechnischen Dienste einvernehmlich auszuarbeiten.

6) Die Verwirklichung der subventionierten Arbeiten steht unter Aufsicht und Leitung des Forstamtes, das auch die Abrechnung zu erstellen hat.

Art. 53

*Holztransportanlagen*  
*Subventions-Positions-Nr. 38*

An Holztransportanlagen, wie Waldstrassen und ständige Seilanlagen werden Subventionen ausbezahlt, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

A. Seilanlagen:

1. Als ständige Transportanlagen im Sinne dieser Vorschriften gelten auch Seilanlagen, die verlegt werden.
2. Beitragsberechtigt sind die Anschaffungskosten. Die Installationskosten werden nicht subventioniert.
3. Die Projektvorlagen sind der Regierung gleichzeitig mit dem Subventionsgesuch einzureichen und bestehen aus:
  - a) Plänen und Profilen;
  - b) technischer Bericht;
  - c) Kostenvoranschlag.

B. Waldstrassen:

1. Mit dem Gesuch um Ausschüttung einer Subvention sind als Projektakten an die Regierung einzureichen:
  - a) Pläne und Profile (wenigstens Längenprofil);
  - b) technischer Bericht;
  - c) Kostenvoranschlag.

Die Detailprojekte müssen in jedem Falle auf generellen Walder-schliessungsstudien beruhen.

2. Subventionsberechtigt sind neben den Kosten der projektierten Arbeiten die Projektkosten selbst, die Kosten für die Messgehilfen, Verpflockung und Vermarkung und alle zur Fertigstellung des Projektes nötigen Arbeiten. Im weiteren sind kleinere Umbauten von Waldstrassenstücken (Kurven), ohne die das projektierte Fortsetzungsstück nicht ordnungsgemäss benützt werden kann, subventionsberechtigt, jedoch nur dann, wenn dieser Umbau zusammen mit einem Neubau erfolgt. Nicht subventionsbe-

rechtigt ist der Materialwert von Stoffen, die dem Waldbesitzer gehören, wie Holz, Steine, Rüfekies, Bruchabraum usw.

3. Waldstrassen sind allgemein im Akkord auszuführen. Die Materialbewegung kann auch mit der Baumaschine durch die Bauherrschaft ausgeführt werden.
4. Die Arbeitsvergebung ist Sache des Waldbesitzers, braucht aber immer die Genehmigung der Regierung, der hierfür zu Händen des Forstamtes alle eingegangenen Offerten zu übergeben sind.
5. Im Rahmen des Kostenvoranschlages ist die Vergabung der Arbeiten dem Waldbesitzer freigestellt. Es braucht nicht unbedingt der billigste Bieter berücksichtigt zu werden. Die Bevorzugung der Gemeinde- oder Genossenschaftsmitglieder ist zulässig.
6. Die Bauleitung, Bauabnahme und die Erstellung der Schluss- und Subventionsrechnung sind in jedem Falle dem Forstamte zu übertragen. Eine ständige Bauaufsicht soll dem Ermessen des Forstamtes und der Gemeinde anheimgestellt bleiben. Die Auslagen für diese Aufsicht werden zwischen Land und Waldbesitzer hälftig geteilt.

#### Art. 54

##### *Ingenieurarbeiten für Waldwirtschaftspläne und generelle Waldprojekte Subventions-Positions-Nr. 39*

Die Ingenieurarbeiten für das Aufstellen von Waldwirtschaftsplänen und generellen Wegprojekten subventioniert das Land unter folgenden Bedingungen:

1. Die Waldwirtschaftspläne sind gemäss Instruktion der Regierung aufzustellen und auszuarbeiten,
2. die für die Waldeinrichtung (Bestandesklappierung, Verpflockung genereller Weglinien, Markieren von Abteilungsgrenzen, Vermarkungen usw.) notwendigen Hilfskräfte gehen zu Lasten des Waldbesitzers. Auslagen für Pläne und Schreivarbeiten gehen ebenfalls zu Lasten des Waldbesitzers,
3. die Leitung und Aufsicht über die Waldeinrichtungsarbeiten übt das Forstamt aus, das auch die Kostenabrechnung zu erstellen hat.

## Art. 55

*Forstkurse, Waldarbeiter- und Holzerkurse  
Subventions-Positions-Nr. 40*

An die Kosten für Forstkurse, Waldarbeiter- und Holzerkurse leistet das Land ebenfalls Beiträge, wenn:

1. die Kurse und Lehrgänge der Regierung als zweckmässig und geeignet erscheinen. Die Ausbildung der Waldaufseher hat in der Regel in den von der Regierung anerkannten Forstkursen zu geschehen;
2. die Waldbesitzer an die Kurs- und Verpflegungskosten und an die Lehrmittel mindestens gleichviel wie das Land leisten;
3. der Kursteilnehmer den betreffenden Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen hat.

## Art. 56

*Wildschadenverhütung  
Subventions-Positions-Nr. 41 und 42*

Beiträge für Wildschadenverhütung werden für Gemeinde-, Genossenschafts- und Pfründwaldungen sowie Privatwaldungen ausgefolgt (geregelt durch Art. 6 des Gesetzes betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes, LGBl. 1953 Nr. 17 und durch Regierungsbeschluss vom 11. März 1954 und 22. April 1954).

A. In öffentlichen Waldungen:

1. Gemäss Art. 37 Bst. a des Jagdgesetzes werden die erforderlichen Massnahmen zur Wildschadenverhütung in Waldungen einvernehmlich mit den Waldbesitzern von der Regierung angeordnet.
2. Alle Vorkehrungen zur Verhütung solcher Wildschäden sind nach detaillierter Angabe des Forstamtes im Rahmen des Voranschlages zu treffen. Auch für die Beschaffung der geeigneten Materialien ist die forstamtliche Anweisung massgeblich.
3. Das zum Zwecke der Schadensverhütung benötigte Holz für Pfähle, Latten, Bretter usw. ist in jedem Falle vom Waldbesitzer zur Verfügung zu stellen und zwar ohne Entschädigung.
4. Alle Kosten und Auslagen für die übrigen Materialien (Drahtgeflecht, Nägel usw.) und chemische Mittel, wie auch alle sich ergebenden Arbeits- und Transportkosten werden zu gleichen Teilen vom Jagdpächter, vom Waldbesitzer und vom Lande getragen.

5. Die Zahlstelle ist der Waldbesitzer. Nach Abnahme der Anlagen und getroffenen Massnahmen und Vorkehrungen durch das Forstamt, werden die Kostenanteile vom Land und vom Jagdpächter von der Landeskasse rückvergütet. Der Kostenanteil des Jagdpächters wird von der Regierung beschafft.
- B. Im Privatwald:
1. Gemäss Art. 37 Bst. a des Jagdgebietes werden die erforderlichen Massnahmen zur Wildschadenverhütung in Privatwäldungen einvernehmlich mit dem Waldbesitzer von der Regierung angeordnet.
  2. Alle Vorkehrungen zur Verhütung solcher Wildschäden sind nach detaillierten Angaben des Forstamtes im Rahmen des forstamtlichen und von der Regierung genehmigten Kostenvoranschlages zu treffen. Auch für die Beschaffung der geeigneten Materialien ist die forstamtliche Anweisung massgeblich.
  3. Das zum Zwecke der Schadensverhütung benötigte Holz für Pfähle, Latten, Bretter und dergleichen ist vom Privatwaldbesitzer zu beschaffen und zwar ohne Entschädigung.
  4. Der Privatwaldbesitzer hat ferner bei angeordneten Schadensverhütungen in seinem Walde unentgeltlich mitzuwirken oder auf seine Kosten einen Arbeiter zur Verfügung zu stellen.
  5. Die Gemeinde, in deren Bezirk der betreffende Privatwald liegt, hat in der Person des Waldaufsehers oder dessen Stellvertreters den verantwortlichen Vorarbeiter der Arbeitsstelle beizustellen.
  6. Alle Kosten und Auslagen für die übrigen benötigten Materialien (Drahtgeflecht, Draht, Nägel usw.) und chemischen Mittel, wie auch alle verbleibenden Arbeits- und Transportkosten werden zu gleichen Teilen vom Jagdpächter im Rahmen der im Pachtvertrage obliegenden Schadenssummen und vom Lande getragen.
  7. Zahlstelle ist die Landeskasse. Der Kostenanteil des Jagdpächters wird von der Regierung beschafft.

#### Art. 57

##### *Windschutzpflanzungen Subventions-Positions-Nr. 43*

Die Kosten für die Anlage und Pflege der Windschutzpflanzungen in der Talebene übernimmt das Land. Die für die Windschutzpflanzungen (in der Talebene) benötigten Bodenareale werden, soweit es Gemeinde-

boden betrifft, vom Bodenbesitzer kostenlos zur Verfügung gestellt. Im weiteren gelten für die Windschutzpflanzungen folgende Bestimmungen:

1. Die Örtlichkeiten für die Windschutzpflanzungen werden einvernehmlich zwischen dem Forstamte und dem kulturtechnischen Dienste festgelegt. Die Anlagen sind dermassen zu plazieren und aufzubauen, dass eine weitreichende und bestmögliche Windbremsung erzielt wird. Bei der Anlage von Windschutzstreifen sind auch landschaftsästhetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
2. Die Windschutzgehölze gehören dem betreffenden Bodenbesitzer und stehen unter staatlichem Schutz (vergl. Verordnung über die Schutzpflanzungen, LGBl. 1944 Nr. 6). Mit der Beaufsichtigung wird der Forstdienst des Landes und die Gemeinden betraut.
3. Bereits bestehende Pflanzungen und für die Bepflanzung vorgesehene Bodenareale sind nach Möglichkeit in öffentlichen Besitz überzuführen.
4. Im Zuge von Meliorationen und Zusammenlegungen von Kulturböden, ist jedesmal auch einvernehmlich zwischen dem Forstamte und dem kulturtechnischen Dienst, die Windschutzfrage zu studieren. Die Windschutzanlagen sind in die Projekte aufzunehmen.

## 5. Landwirtschaft

### Art. 58

#### *Allgemeines*

Bei der Ausrichtung bzw. Zusicherung von Landessubventionen sollen Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit begleitend sein. Die aufgrund der Subventionierung gemachte Anschaffung muss die Bewirtschaftung des Betriebs erleichtern und eine Förderungsmassnahme auf weite Sicht darstellen.

### Art. 59

Die auszurichtenden Subventionen werden in zwei Kategorien eingeteilt:

1. In solche, deren Subventionsgesuch bis zum 1. November des Kalenderjahres eingereicht werden muss. Darunter fallen Subventionen für:
  - a) Weinbau;

- b) Obstbau;
  - c) Drainagen;
  - d) Güterzusammenlegungen;
  - e) Alpneubauten und Alpverbesserungen und elektrische Melkanlagen.
2. In solche, deren Subventionsgesuche im Laufe des Jahres eingereicht werden können. Darunter fallen Subventionen für:
- a) landwirtschaftliche Maschinen;
  - b) Bienenzuchtförderung;
  - c) Kartoffelsaatgut;
  - d) Getreidesaatgut;
  - e) Milchleistungskontrolle;
  - f) Sennereigebäude und Sennereieinrichtungen;
  - g) Silobauten;
  - h) Tierzucht;
  - i) Tierseuchenbekämpfung;
  - k) Schädlingsbekämpfung;
  - l) Knechteprämien.

#### Art. 60

##### *Weinbau*

##### *Subventions-Positions-Nr. 44*

1) Das Gesuch um Erteilung einer Subvention für Weinberganlagen hat in erster Linie zu beinhalten, ob Vergrubung oder Neuanlage (Edelreifer mit Amerikanerunterlage) stattfinden wird. Weiters ist das genaue Ausmass anzugeben.

2) Die Subvention wird nach erfolgter Vergrubung oder Neuanlage ausgerichtet, wenn durch eine fachmännische Kontrolle festgestellt ist, dass die Anlage gemäss dem Ansuchen ausgeführt wurde.

#### Art. 61

An Seilwinden, Pflüge, Motorspritzen und stationäre Spritzanlagen wird ebenfalls eine Subvention gegeben, sofern das Bedürfnis vorhanden ist und die Anschaffung auf genossenschaftlichem Weg geschieht.

## Art. 62

*Obstbau**Subventions-Positions-Nr. 45*

1) Die Förderung des Obstbaues erfolgt durch einen budgetierten Landeskredit und durch die Eidg. Alkoholverwaltung über die Zentralstelle für Obstbau des Kantons St. Gallen.

2) Seitens des Landes werden folgende Massnahmen subventioniert:

1. Umstellung im Obstbau durch das Entfernen unwirtschaftlicher Bäume, wenn damit eine planmässige Sanierung des Obstbaues in die Wege geleitet wird;
2. Kosten der Beratung bei der planmässigen Umstellung seitens eines Baumwärters;
3. Weiterbildungskurse für Baumwärter.

3) Eingereichte Subventionsansuchen werden durch einen Fachmann begutachtet, der die entsprechenden Anträge an die Regierung stellt.

## Art. 63

*Drainagen**Subventions-Positions-Nr. 46*

Drainagen werden subventioniert, wenn es sich um ein in sich geschlossenes Gebiet handelt. Für Einzelgrundstücke wird eine Subvention nur dann zugesichert bzw. ausgeschüttet, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind.

1. das Grundstück in einem entwässerungsbedürftigen Gebiet liegt, für das aber in nächster Zeit kein Gesamtprojekt erstellt wird;
2. die Projektierung durch einen Fachmann erfolgt;
3. die Vorflutverhältnisse eine einwandfreie Entwässerung ermöglichen;
4. das Detailprojekt sich jederzeit ohne Mehrkosten und Schwierigkeiten in das Gesamtprojekt einfügen lässt.

## Art. 64

Einem Subventionsgesuche für Drainagen sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Situationsplan 1 : 1 000/2 000, aus dem die Tiefenverhältnisse, Gefällsverhältnisse und die Art und Grösse der Leitungen ersichtlich sind;
2. Kostenvoranschlag;
3. technischer Bericht;
4. ein Längenprofil der Hauptleitungen, wenn die Verhältnisse es unbedingt erfordern.

#### Art. 65

*Güterzusammenlegungen*  
*Subventions-Positions-Nr. 47*

Für die Subvention bei Güterzusammenlegungen gelten die Bestimmungen der Art. 8 ff des Gesetzes vom 1. Februar 1945, LGBl. 1945 Nr. 5.

#### Art. 66

*Alpneubauten und Verbesserungen*  
*Subventions-Positions-Nr. 48*

Bei Subventionierung von Alp-Neubauten und -Verbesserungen ist vor allem die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Subvention von Gemeindegebäuden (Art. 43 ff).

#### Art. 67

*Melkanlagen*  
*Subventions-Positions-Nr. 49*

Auf den Alpen fallen maschinelle Melkanlagen ebenfalls unter die subventionsberechtigten Maschinen.

Art. 68

*Alppersonal und Knechtprämie*  
*Subventions-Positions-Nr. 50*

Die Höhe der Knechteprämie und des Alppersonals richtet sich nach dem Landtagsbeschluss vom 5. April 1956. Knechte gaben dann Anspruch auf eine Prämie, wenn sie mindestens sechs Monate in der Landwirtschaft tätig sind. Das Alppersonal ist prämienbezugsberechtigt wenn es während der ganzen Alpperiode tätig ist.

Art. 69

*Landwirtschaftliche Maschinen*  
*Subventions-Positions-Nr. 51 und 52*

1) Die Subvention landwirtschaftlicher Maschinen richtet sich nach der Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 21. Oktober 1954, LGBl. 1954 Nr. 15.

Art. 70

*Bienenzuchtförderung*  
*Subventions-Positions-Nr. 53*

1) Die Subvention der Bienenzucht richtet sich nach dem Gesetz über die Bekämpfung der Tierseuchen.

2) Subventionen werden dann ausgerichtet, wenn verseuchte Völker ausgemerzt und neue gesunde Völker angeschafft werden.

Art. 71

*Saatgut*  
*Subventions-Positions-Nr. 54 und 55*

1) Subventioniert werden die Anschaffung von:

1. Kartoffelsaatgut für die Speise- und Futtermittelproduktion;
2. Getreidesaatgut (Brot- und Futtergetreide) für alle Betriebe.

2) Eine erhöhte Subvention erhalten diejenigen Saatzuchtbetriebe, die einer anerkannten Saatzuchtgenossenschaft angeschlossen sind.

3) Das Saatgut wird nur dann subventioniert, wenn dasselbe beim Liechtensteinischen Bauernverband bezogen und nicht weiterverkauft wird. Die Regierung übt die Kontrolle darüber aus.

#### Art. 72

##### *Milchleistungskontrollen Subventions-Positions-Nr. 56*

Die Beitragsleistungen des Landes werden mit dem Schweizerischen Brauviehzuchtverband vereinbart.

#### Art. 73

##### *Sennereigebäude und Sennereieinrichtungen Subventions-Positions-Nr. 57*

1) Bei Subventionierung von Sennereibauten und -verbesserungen ist vor allem die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Subvention von Gemeindegebäuden (Art. 43 ff).

2) Die Subvention für Geschäftsloale bei Sennereibauten ist nur dann gegeben, wenn diese ausschliesslich zum Verkauf von Milch und Milchprodukten dienen.

3) Sennereieinrichtungen werden nur dann subventioniert, wenn es Neueinrichtungen sind oder wenn besondere Verbesserungen vorgenommen werden. Kleinere laufende Anschaffungen werden nicht subventioniert. Zum Bezuge einer Subvention sind nur Gemeinde- oder Genossenschaftssennereien berechtigt.

#### Art. 74

##### *Silobauten Subventions-Positions-Nr. 58*

Subventioniert werden Silobauten für Grünfutter und Kartoffeln, die fachgerecht erstellt und keine behelfsmässigen Konstruktionen darstellen. Der geplante Silobau muss den Betriebsverhältnissen angepasst sein; pro Grossvieheinheit werden 4 Kubikmeter Siloraum subventioniert.

Art. 75

*Tierzucht*  
*Subventions-Positions-Nr. 59*

Die Zuchtsubventionen sind im Gesetz über die Förderung der Tierzucht LGBl. 1950 Nr. 24 und LGBl. 1955 Nr. 21 geregelt.

Art. 76

*Tierseuchen*  
*Subventions-Positions-Nr. 60*

Die Subventionen zur Ausmerzung von Tierseuchen richten sich nach dem Gesetz über den Tierseuchenfonds.

Art. 77

*Schädlingsbekämpfung*  
*Subventions-Positions-Nr. 61*

Zur Schädlingsbekämpfung werden Mittel subventioniert mit fungizider (pilztötender) und insektizider (insektentötender) Wirkung für den Feld-, Wein-, Obst- und Gartenbau, sowie Insektizide für Stallungen landwirtschaftlicher Nutztiere. Ausgenommen sind alle Insektizide und Fungizide, die nicht obigen Zwecken dienen.

Art. 78

Die Subvention wird nur dann gewährt, wenn die Mittel beim Liechtensteinischen Bauernverein, bei einer der bestehenden Genossenschaften für Weinbau bezogen und nicht weiterverkauft werden. Die Regierung übt darüber die Kontrolle aus.

## 6. Diverse Subventionen

### Art. 79

*Unfallversicherung*  
*Subventions-Positions-Nr. 62*

Die Beitragsleistung für die Unfallversicherung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen LGBL. 1931 Nr. 2, LGBL. 1931 Nr. 3, LGBL. 1932 Nr. 6 und LGBL. 1932 Nr. 13.

### Art. 80

*Krankenkassen*  
*Subventions-Positions-Nr. 63*

Die Beitragsleistung an die Krankenkassen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes LGBL. 1946 Nr. 4, und nach den Bestimmungen über die Krankenversicherung der Fabrikgesetzgebung.

### Art. 81

*Versicherung der freiwilligen Feuerwehr und Subvention von*  
*Feuerwehrmaterialien*  
*Subventions-Positions-Nr. 64 und 65*

Die Subvention für die Versicherung der freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach dem Landtagsbeschluss vom 29. Dezember 1947. Ebenso die Subvention für Feuerwehrmaterialien.

### Art. 82

*Irrenfürsorge*  
*Subventions-Positions-Nr. 66*

An Anstaltskosten entrichtet das Land an die Gemeinde einen fünfzigprozentigen Beitrag. Leistet die Gemeinde keinen Beitrag, so übernimmt das Land 1/3 der Anstaltskosten.

Art. 83

*Arme*

*Subventions-Positions-Nr. 67*

Die Beitragsleistung an die Armenkosten richtet sich nach dem Ar-  
mengesetz vom 20. Oktober 1869, LGBl. 1869 Nr. 10, und den dazuge-  
hörenden Verordnungen. Land und Gemeinde teilen sich halbscheidig in  
den Kosten.

Art. 84

*Tuberkulose*

*Subventions-Positions-Nr. 68*

Die Tuberkulosebeiträge richten sich nach der Verordnung über die  
Tuberkuloseversicherung, LGBl. 1952 Nr. 17.

Art. 85

*Moroprobe*

*Subventions-Positions-Nr. 69*

Moroproben richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über  
die Bekämpfung der Tuberkulose, LGBl. 1941 Nr. 3.

Art. 86

*Schulärztlicher Dienst*

*Subventions-Positions-Nr. 70*

1) Die fachärztliche Untersuchung der Schulkinder bezüglich Seh-  
und Hörvermögen richtet sich nach dem Landtagsbeschluss vom 23.  
August 1956.

2) Die Subvention für die Schulzahnpflege richtet sich nach dem  
Landtagsbeschluss vom 25. September 1947.

**Art. 87**

*Pockenschutzimpfung*  
*Subventions-Positions-Nr. 71*

Die Beiträge an die Pockenschutzimpfung bestimmt das Gesetz LGBl. 1874 Nr. 4 (Impfgesetz).

**Art. 88**

*Diphtherieschutzimpfung*  
*Subventions-Positions-Nr. 71*

Die Beiträge bzw. Kosten der Diphtherieschutzimpfung richten sich nach dem Regierungsbeschluss vom 27. Okt. 1943.

**Art. 89**

*Stipendien*  
*Subventions-Positions-Nr. 72*

Die Beiträge an die Kosten des Studiums, der Berufsausbildung und Kursen richten sich nach der Stipendienordnung LGBl. 1949 Nr. 25.

**Art. 90**

*Schulmöbel*  
*Subventions-Positions-Nr. 73*

Das Land richtet bei Neuanschaffung von Schulmöbeln für Volksschulen an die Gemeinde Beiträge aus.

**Art. 91**

*Sportanlagen und öffentliche Badeanstalten*  
*Subventions-Positions-Nr. 74*

Für öffentliche Sportanlagen und Badeanstalten werden Subventionen ausgeschüttet, unter nachfolgenden Bedingungen:

- a) Nachweis für das Vorhandensein genügenden Bodenareals,
- b) Planvorlage (Platzaufteilung, Umkleieräume, Duschanlage, Geräte-  
raum),

- c) Finanzierungsnachweis und Kostenvoranschlag,
- d) Unterhaltsgarantie,
- e) die Versicherung, dass die Sportanlage nicht zweckentfremdet wird,
- f) dass die Sportanlage mehreren Sportzweigen dient und der Allgemeinheit im Rahmen der Platzordnung zugänglich ist.

## Art. 92

*Subventions-Positions-Nr.***Rhein:**

	Land
1. Rheinschutzbauten	80 %
2. Rheinbrückenunterhalt auf Landesgebiet	100%
3. Rheinbrückenunterhalt auf ausländischem Gebiet	85%
4. Rheinbrücken-Fahrbahnbeläge	100 %
5. Kolmatierungen in den Rheinauen	50 %

**Landstrassen:**

6. Gebäudeauslösungen zum Zwecke von Strassenregulierungen	3/5
7. Bodenauslösungen innerorts ganz zu Lasten der Gemeinden,	
8. Bodenauslösung ausserorts	100%
9. Kanalisation in Landstrassen bei Einleitung von Abwasser von Anwesen und Strassenwasser	50 %
10. Kanalisation ohne Einleitung von Abwässern von Anwesen	100 %
11. Unterbau von Strassenregulierungen innerorts	100 %
12. Walzungen bei Strassenregulierungen innerorts	100 %
13. Erneuerung von bestehenden Strassenbelägen	100 %
14. Erstmalige Strassenbeläge	50 %
15. Erstmalige Strassenbeläge in Berggemeinden	75 %
16. Anlage von Trottoiren in geschlossenen Ortschaften	2/3
17. Anlage von Trottoiren in nicht geschlossenen Ortschaften	75 %

18.	Strassenschalen, Neuerstellung und Unterhalt	50 %
19.	Einfriedungen, wenn solche bereits bestanden haben	100 %
20.	Einfriedungen, neu	1/3
21.	Entstaubungen	50 %
22.	Strassenbeleuchtungen bei Hauptdurchgangsstrassen	30 %

**Gemeindestrassen:**

23.	Gebäudeauslösungen zum Zwecke von Strassenregulierungen	2/5
24.	Kanalisationen	40 %
25.	Strassenregulierungen und Neubauten, Beläge, Einfriedungen	40 %

**Unterhalt von Entwässerungsanlagen:**

26.	Binnenkanal, Esche, Scheidgraben, Spirsgraben, Frickgraben	je 50 %
-----	--	---------

**Wasserversorgungen:**

27.	Neue Wasserleitungen und Erweiterungen ohne Hausanschlüsse	20 %
-----	--	------

**Gemeindegebäude:**

28.	Kirchen- und Schulneubauten, sowie wesentliche Umbauten an bestehenden Pbjekten	30 %
	Armenhäuser (ohne Ökonomiegebäude)	25%
	Sonstige Bauten, die der allgemeinen Öffentlichkeit dienen	15%

**Rüfebauten:**

29.	Landes-, Gemeinde- und Genossenschaftsrüfen nach Abzug der Interessentenbeiträge	70 %
30.	Bachverbauungen in Ortschaften, die als offene Gräben unter den Titel Rufeverbauung fallen	50 %
31.	Verbauungen und Kiessammler zum Schutze Kanalisation oder von Drainagen	50%
32.	Anpflanzungen im Rufegebiet und gefährdeten Riesen	70 %

33. Gänzliche Übernahme von Verbauungskosten wird von Fall zu Fall entschieden
34. Bauten im Zusammenhang mit Verbauungen, mit Anstösserinteressen 50 oder 70 %

**Forstwirtschaft:**

35. Neuaufforstungen im Alpgebiet, Neugründungen von Schutzwaldungen und die damit verbundenen Arbeiten, wie Entwässerung, Lawinen-, Steinschlag- und Geländeverbauungen, Einfriedungen, Wege usw. 70 %
36. Wiederherstellung verlichteter und gefährdeter Alpwaldungen und wichtiger Schutzwaldungen und wichtiger Schutzwaldungen und die damit verbundenen Arbeiten, wie Ausscheidung von Wald und Wiese, Schutz der oberen Waldgrenze, Entwässerung, Lawinen-, Steinschlag- und Geländeverbauungen, Einfriedungen, Wege usw. bis 70 %
37. Lawinerverbauungen zum Schutze von Gebäuden, Wegen und ähnlichen Anlagen bis 70 %
38. Holztransportanlagen, wie Waldstrassen und ständige Seilanlagen bis 50 %
39. Aufstellen von Waldwirtschaftsplänen und generellen Wegprojekten bis 50 %
40. Forstkurse, Waldarbeiter- und Holzerkurse bis 50 %
41. Massnahmen zur Wildschadenverhütung in Gemeinde-, Genossenschafts- und Pfrundwaldungen 1/3
42. Vorkehrungen zur Wildschadenverhütung in Privatwaldungen 50 %
43. Anlage und Pflege von Windschutzpflanzungen in der Talebene 100 %

**Landwirtschaft / Weinbau:**

44. Weinberganlagen:
- a) Vergruben pro Klafter Fr. 1.-
- b) Neuanlagen pro Klafter Fr. 1.60
- c) Seilwinden, Pflüge, Motorspritzen und stationäre Spritzanlagen 30 %

45.	Obstbau: Beiträge erfließen von Alkoholverwaltung und vom Land (2 000 Franken)	
46.	Drainagen	1/3
47.	Güterzusammenlegung	1/3
48.	Alpverbesserungen:	
	a) für Neubauten (Hoch- und Tiefbauten) und Weganlagen	40 %
	b) für Ausbesserungsarbeiten an bestehenden Objekten (der normale Unterhalt bleibt ausgeschlossen) und Weidverbesserungen, die den normalen Rahmen übersteigen und nicht durch Frontage durchgeführt werden können (sehr starke Waldverjüngung und Verwüstung von guten Weidflächen durch Rufen und Rutschungen)	30 %
49.	maschinelle Melkanlagen auf den Alpen	30 %
50.	Knechtprämie und Prämie für Alppersonal:	
	a) an Ledige von 15-18 Jahren, monatlich	Fr. 10.-
	b) an Ledige über 18 Jahren ohne Überstützungspflicht monatlich	Fr. 15.-
	c) an Ledige über 18 Jahren mit Unterstützungspflicht monatlich	Fr. 30.-
	d) an Verheiratete monatlich	Fr. 40.-
51.	Landwirtschaftliche Maschinen für Berggebiete	30 %
52.	Güllenverschlauchung	30 %
53.	Bienenzucht:	
	a) Seuchenbekämpfungsmittel	100%
	b) pro eingegangenes Volk	Fr. 30.-
54.	Kartoffelsaatgut	10 bzw. 30%
55.	Getreidesaatgut	10 %
56.	Milchleistungsprüfungen pro Kuh	Fr. 17.-
57.	Sennereigebäude und Sennereieinrichtungen	20 %
58.	Silobauten	30 %
59.	Zuchtsubventionen:	
	a) Anschaffung von Zuchtböcken und Zuchtebern	30 %
	b) Haltung von Zuchtböcken und Zuchtebern	Fr. 50.- bis 100 derzeit 75 Franken

	c) Haltung von Zuchtstieren	Fr. 200.- bis 500.-
	d) Deckkosten für Stuten, pro Deckung	Fr. 20.-
60.	Tierseuchen:	
	Ausmerztiere: Differenz zwischen Werterlös und 75 % des Schätzwertes,	
	Bangimpfung, pro Tier	Fr. 5.-
	Rauschbrandimpfung	100 %
	Maul- und Klauenseuche-Impfung	100 %
	Tuberkulose-Impfung (periodisch alle 2 Jahre)	100 %
	Schweine-Rotlauf-Impfung, Impfstoff	100 %
	Dasselfliegenbekämpfung, Bekämpfungsmittel	100 %
61.	Schädlingsbekämpfung:	
	Schädlingsbekämpfungsmittel	50 %
	Kartoffelkäferbekämpfung	1/3
<b>Diverse Suventionen:</b>		
62.	Unfallversicherung von der Nichtbetriebsunfallprämie	0,4 %
63.	Krankenkassen, Prämienbeitrag	22 %
64.	Versicherung für die Freiw. Feuerwehr	100 %
65.	Feuerwehrmaterialien	50 %
66.	Irrenfürsorge	1/3 oder 50 %
67.	Armenkosten	50 %
68.	Tuberkulose, siehe LGBl. 1952 Nr. 17	35 %
69.	Moroproben	100 %
70.	Schulzahnärztlicher Dienst:	
	Schulzahnpflege: pro Untersuchung (Kein Kilometergeld für den Zahnarzt) Für Behandlung 3 Franken je 50 % Land und Ge- meinde,	Fr. 1.-
	Untersuchung des Seh- und Hörvermögens	100 %
71.	Pocken- und Diptherieschutzimpfung	100%
72.	Stipendien, siehe Stipendienordnung, LGBl. 1949 Nr. 25	
73.	Schulmöbel	30 %
74.	Öffentliche Sportanlagen und Badeanstalten	30 %

## Art. 93

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.
- 2) Aufgehoben sind alle Verordnungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, insbesondere LGBL 1955 Nr. 8.

Vaduz, am 23. August 1956

Fürstliche Regierung:  
*gez. Alexander Frick*  
Fürstlicher Regierungschef

Vorliegendes Reglement wurde vom Hohen Landtag in seiner Sitzung vom 23. August 1956 genehmigt.